



## Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold - 32754 Detmold

An den  
Präsidenten  
des Landtags NW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Fax: 0211-8843002

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2246**

*alle Abg*

Telefon: (05231) 71-0  
Durchwahl: (05231)71-5200  
Zimmer: A 317  
Auskunft erteilt:  
Herr Hartwich  
Aktenzeichen:  
52.1-10.00.00 (2)

Detmold, 28.09.1998

**Betreff:** Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorschriften;  
**hier:** Stellungnahme zum Gesetzentwurf lt. Schreiben vom 04.09.1998 - Az.: II.1.6.2 -

Zum Entwurf des Landesabfallgesetzes - Drucksache 12/3143 - nehme ich wie folgt Stellung:

Ich schlage zur laufenden Änderungsnummer 15 c) (§ 9 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs) vor:

Dieser Satz sollte gestrichen werden.

In dieser Bestimmung ist die sogenannte "Quersubventionierung" von Abfällen aus Haushaltungen ("graue Tonne") mit biogenen Hausabfällen ("grüne Tonne") vorgesehen.

1. Die Bestimmung verstößt gegen bindendes Gebührenrecht. Die nach Gebührenrecht gebotene und tatsächlich auch mögliche Kostenteilung für jedes System wird nicht mehr vorgenommen.
2. Soweit Subventionen sicherstellen sollen, daß das Mengenaufkommen an Abfällen gleich bleibt, wird der gesetzliche Auftrag der Vermeidung bzw. der wirksamen Verwertung von Abfällen

Lieferanschrift:  
Leopoldstraße 15  
32754 Detmold

Gleitsende Arbeitszeit:  
(Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 und  
13.30 - 15.00 Uhr)  
Sprechtag jeweils am Donnerstag  
Andere Dienstzeiten nur nach  
Vereinbarung

Telefax (Zentral)  
(05231)  
71-1295  
71-1297

Telec  
933880  
sp det

x400:  
C = de  
A = dsp  
P = dsp-errv  
O = bezzingdetmold  
S = poststelle

Konten der Regierungskassensysteme Detmold:  
Landeszentralbank Girokonto 476 015 20 (BLZ 476 000 00)  
Sparkasse Detmold 103 06 (BLZ 476 501 30)  
Postgirokonto Hannover 426-307 (BLZ 250 100 30)

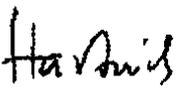
A212246

verfehlt. Hier liegt ein Verstoß gegenüber höherrangigem Bundesrecht vor.

3. Ein wesentlicher Anreiz der Bürger zur Vermeidung oder Eigenverwertung von biogenen Abfällen in Form von Kostenersparnis wird konterkariert. Die realen Kosten des jeweiligen Systems werden für den Bürger nicht mehr sichtbar. Bei sinkenden Abfallmengen darf nicht mit Gebührenerhöhungsstrategien verfahren werden, sondern es müssen Strategien einer Gebührensenkung entwickelt werden. Dies ist hier möglich. Durch sinnvolle Kooperationen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind bei biogenen Abfällen an den Bürger weitergabefähige Einsparungen möglich.  
Dies wird bereits heute mit gutem Erfolg durch einzelne Kommunen so praktiziert.
4. Die Bestimmung würde das ohnedies gegebene Streitpotential mit dem Bürger verschärfen und nicht senken. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "geordnete Abfallentsorgung" als Begründung einer Subventionierung wird zu langjährigen Streitverfahren Anlaß geben, die auch den Vollzug erschweren.
5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Gebühren leider ohnedies kaum für den Bürger nachvollziehbar sind (vgl. Bericht des Innenministers zu den Abfallgebühren 1997), eine Quersubventionierung würde diese Erscheinung noch verstärken.

Wenn mit dem - von mir ausdrücklich begrüßten - Ziel der flächenhaften Verwertung von biogenen Abfällen ernst gemacht werden soll, dann ist es richtig, dieses Vorhaben auch durch eine für den Bürger nachvollziehbare Gebührenkalkulation zu unterstützen und auf eine Quersubventionierung zu verzichten.

Im Auftrag

  
(Hartwich)